



faire-werbung.ch
Schweizerische Lauterkeitskommission
loyauté-en-publicité.ch
Commission Suisse pour la Loyalité

Streulistrasse 9
8032 Zürich

T 044 211 79 22
info@lauterkeit.ch

faire-werbung.ch
loyauté-en-publicité.ch

Schweizerische Lauterkeitskommission · Commission Suisse pour la Loyalité

Beschwerdeführerin

Einschreiben
Verein gegen tierschädliche
Werbung
c/o Animal Rights Switzerland
Frau Céline Schlegel
Bahnhaldenstrasse 5
8052 Zürich

Beschwerdegegnerin

Einschreiben
AMS Agro-Marketing Suisse
Herr Michel Darbellay
Herr Denis Etienne
Laubeggstrasse 68
Postfach
3006 Bern

Nr. 181/26

Zürich, 22. September 2026 / lk

Verein gegen tierschädliche Werbung / Agro-Marketing Suisse (AMS)

(Instagram Post: «Gewusst? Schweizer Eier stammen meist von Familienbetrieben – mit kleinen Herden ...»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Erste Kammer der Schweizerischen Lauterkeitskommission,

- unter Mitwirkung von Michèle Burnier (Vorsitz), Michael R. Leiser und Benjamin Rosch,
- und nach Kenntnisnahme und Würdigung der Beschwerde vom 8. Mai 2026 und der Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2026,

in Erwägung:

- 1 Der Beschwerdeführer beanstandet die Aussage «Gewusst? Schweizer Eier stammen meist von Familienbetrieben – mit kleinen Herden, tierfreundlichen Ställen und bester Betreuung.» in einem Video auf dem Instagram-Profil des Labels Suisse Garantie. Die beanstandete Aussage, wonach Eier in der Schweiz meist von Betrieben mit «kleinen» Herden stammen würden, sei unzutreffend. Rund 65% der Legehennen würden in Beständen mit über 4'000 Tieren, rund 80% in Beständen mit über 2'000 Tieren und rund 90% in Beständen mit über 500 Tieren leben. In der Praxis seien Bestände in der Regel mit Herdengrössen gleichzusetzen, da die Tiere üblicherweise gemeinsam in einem Stall gehalten werden. Von «kleinen Herden» oder «überschaubaren Herdengrössen», wie es in der Caption des Posts stehe, könne somit nicht gesprochen werden. Die natürliche Herdengrösse liege bei rund 30 Hühnern. An dieser Grössenordnung hätte sich ein Verständnis von «kleinen Herden» zu orientieren. Zudem sei davon auszugehen, dass der Durchschnittsadressat unter einer «kleinen» Herde keine Gruppe von mehreren hundert oder gar mehreren tausend Tieren verstehe. Zwar seien zahlenmässig die meisten Betriebe, die überhaupt Eier produzieren, Kleinbetriebe mit weniger als 50 Tieren (über 10'000 Betriebe). Die

beanstandete Aussage beziehe sich jedoch nicht auf die Anzahl der Betriebe, sondern auf die Herkunft der Eier. Die grosse Mehrheit der Eier stamme aus Betrieben mit Beständen von über 1'000 Tieren. In der landwirtschaftlichen Tierproduktion werde die Grösse von Herden häufig im Vergleich zum Ausland thematisiert, da in der Schweiz Höchstbestandsvorschriften gelten und die Bestände im internationalen Vergleich kleiner seien. Ein solcher relativer Vergleich werde in der beanstandeten Werbung jedoch nicht vorgenommen. Mangels entsprechender Präzisierung verstehe der Durchschnittsadressat die Aussage daher nicht im relativen Sinn («kleiner als im Ausland»), sondern im absoluten Sinn («kleine Herden»). Die beanstandete Aussage suggeriere damit eine besonders tierfreundliche und kleinstrukturierte Produktionsweise. Diese Darstellung sei geeignet, die Kaufentscheidung von Konsumentinnen und Konsumenten zu beeinflussen, indem sie ein positives, jedoch unzutreffendes Bild der tatsächlichen Haltungsbedingungen vermittele.

- 2 Die Beschwerdegegnerin bringt in ihrer Stellungnahme vor, die Aussage «klein» orientiere sich nicht an einer Hobbytierhaltung, sondern an der Haltung von Nutztieren. Die Aussage «klein» sei daher in Relation zu den in der professionellen Eierproduktion üblichen Beständen zu sehen. Dieser Kontext ergebe sich ohne Weiteres aus dem Umstand, dass die Aussage im Rahmen von «SUISSE GARANTIE» gemacht werde, deren Sinn und Zweck es sei, die Vorzüge von Schweizer Produkten gegenüber günstigeren, ausländischen Alternativen bzw. Importen aufzuzeigen. Die Aussage «kleine Herden» sei zutreffend, da 70% der ca. 800 in der Schweiz existierenden professionellen Betriebe über Bestandesgrössen von weniger als 4'000 Tieren verfügen würden. Im Durchschnitt würden 2'667 Nutztiere pro Betrieb resultieren. Die zulässige gesetzliche Obergrenze für Nutzgeflügel liege bei 18'000 Legehennen pro Betrieb. Im Vergleich dazu seien die erwähnten durchschnittlichen Bestände sehr wohl «klein». Noch deutlicher werde der Vergleich mit dem Ausland, wo - anders als in der Schweiz - überhaupt keine Höchstbestandsvorschriften gelten würden.
- 3 Gemäss Grundsatz Nr. B.2 der Lauterkeitskommission ist kommerzielle Kommunikation unlauter, wenn ein Unternehmen sich durch die Kommunikation unrichtiger oder irreführender Darstellungen, Aussagen oder Angaben vorteilhafter darstellt. Insbesondere müssen Darstellungen, Aussagen und Angaben über die Produkte (z.B. Inhaltsangaben, Leistungsfähigkeit etc.) wahr und klar sein. Dies verlangt auch Art. 3 Abs. 1 lit. b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG. Für die Beurteilung einer Massnahme der kommerziellen Kommunikation berücksichtigt die Lauterkeitskommission insbesondere das Verständnis der massgebenden Zielgruppe sowie den Gesamteindruck und den Charakter des Mediums (Grundsatz Nr. A.1 Abs. 3 der Lauterkeitskommission).
- 4 Für die angesprochenen Durchschnittsadressaten ist nach Ansicht der Lauterkeitskommission die Aussage «mit kleinen Herden» irreführend, wenn damit Herdengrössen von durchschnittlich 2'667 Nutztieren pro Betrieb gemeint sind. Von «kleinen» Herden kann bei dieser Grössenordnung, auch wenn sie im Vergleich mit ausländischen Betrieben oder in Relation zu den in der professionellen Eierproduktion üblichen Beständen «klein» erscheint, nicht mehr gesprochen werden. In der beanstandeten kommerziellen Kommunikation wird der Begriff «klein» sodann auch nicht im Rahmen eines Vergleichs eingesetzt, sondern als pauschale Aussage. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde gutzuheissen.

b e s c h l i e s s t :

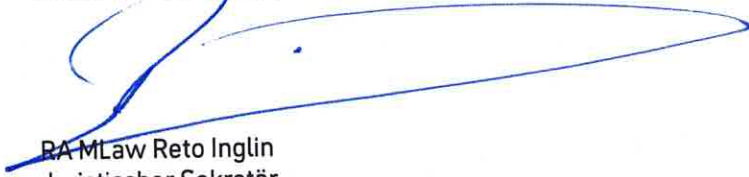
Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdegegnerin wird empfohlen, inskünftig auf die Formulierung «kleine Herden» in der beanstandeten kommerziellen Kommunikation zu verzichten.

Im Falle von Willkür kann die beschwerte Partei gegen diesen Beschluss innert 20 Tagen (Art. 18 Abs.1 Ziff. 2 des Geschäftsreglements) unter Angabe der Gründe an das Plenum der Lauterkeitskommission rekurrieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Lauterkeitskommission



RA M. Law Reto Inglin
Juristischer Sekretär